

von Württemberg können in Bayern und Württemberg Befestigungen vom Reiche angelegt werden. Art. 65 der Reichsverfassung gilt überhaupt nicht für Bayern. Doch hat Bayern sich verpflichtet (III, § 5, V des Bündnißvertrages), „die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammteuropäischen Vertheidigung im Wege jeweiliger spezieller Verriehbarung zuzugestehen“. Wenn hierbei hinzugefügt ist, daß sich Bayern an den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Reiches theiligt, ebenso wie an den für sonstige Festungsanlagen seitens des Reichs zu bewilligenden Extraordinarien, so entspricht dies dem allgemeinen Rechtszustande.

In Art. 7 der Militär-Convention mit Württemberg vom 21./25. November 1870 (S.-G.-Bl. 1870, S. 658) ist vereinbart, daß über neue Befestigungen sich der Kaiser eintretenden Falls mit dem Könige von Württemberg „vorher in Vernehmen sehen wird“. Allerdings bedeutet dies, daß der König von Württemberg nicht bloß Ansichten und Wünsche, sondern auch seine Zustimmung auszusprechen hat<sup>1</sup>. Andererseits ist die Zustimmung keine *res moras facultatis*. Nach dem Sinne der Verträge werden Bayern und Württemberg sich nicht weigern dürfen, der Anlage von Festungen auf ihrem Gebiete zuzustimmen, welche im Interesse der Vertheidigung des Deutschen Reiches notwendig sind.

Haben der König von Bayern und der König von Württemberg einer neuen Festungsanlage in ihrem Staate zugestimmt, so bedarf es, um diese Anlage zu errichten, nicht erst der vorhergehenden Enteignung des dazu gehörigen Grund und Bodens. Allerdings ist volle Entschädigung zu leisten. Diese gewährt in Württemberg das Reich<sup>2</sup>; dieses ist eventuell zu verlagern; in Bayern *de facto* zwar auch das Reich<sup>3</sup>, dem Dritten gewährt sie indeß der bayerische Staat; dieser ist auch eventuell vor Gericht zu belangen<sup>4</sup>.

Die Reichsverfassung giebt das Recht des militärischen Befehls dem Kaiser zwar über die Truppen (Art. 64), aber nicht ausdrücklich über die Festungen. In dem Rechte, den Truppen, allen Truppen, auch den Festungstruppen, Befehle zu ertheilen, liegt jedoch das Recht, militärische Befehle bezüglich der Festungen zu geben, mit eingeschlossen<sup>5</sup>. Im Frieden erstreckt sich dieses Recht auf Bayern nicht. Das Recht des Kaisers findet keine besondere Anerkennung auch in der Vorschrift (Art. 64, Abs. 2), daß der Kaiser alle Festungscommandanten ernannt. Bezüglich der Ernennung der Commandanten der im Königreich Württemberg gelegenen festen Plätze wird sich der Kaiser mit dem Könige von Württemberg vorher in's Vernehmen sehen<sup>6</sup>.

Selbstverständlich hat der Kaiser die Befugniß, die Reichsfestungen zu inspizieren. Art. 63, Abs. 3 der Reichsverfassung betrifft fremde Contingente, könnte also höchstens auf die bayerischen Festungen Anwendung finden. Für diese gilt aber Art. 63 nicht, sondern der Bündnißvertrag, und zwar III, § 5, III. Darin ist von Festungen nichts erwähnt. Andererseits sind diese ein Zubehör zum bayerischen Contingente, und da der Kaiser dessen Kriegstüchtigkeit inspizieren darf, muß er insoweit auch die bayerischen Festungen inspizieren dürfen, deren Bekanntheit für die Frage der Kriegstüchtigkeit des bayerischen Contingents in Betracht kommt.

Von besonderem staatsrechtlichen Interesse ist die Festung Ulm, die theils württembergisch, theils (Neu-Ulm) bayerisch ist. Soweit die Festung bayerisch ist, also Neu-Ulm, würde sie im alleinigen Eigentums- und Verfügungsrechte des Staates Bayern stehen. Nichts hindert aber Bayern, auf ihm zustehende Rechte zu verzichten. Die Anlegung der Befestigung auf bayerischem Boden hatte Bayern gemäß III, § 5, V des Bündnißvertrages zuzugestehen. Da Ulm eine einheitliche

<sup>1</sup> Vgl. Thudicum, in v. Holtzendorff's Jahrb., Ab. II, S. 98.

<sup>2</sup> Siehe § 1, XIV des Schlußprotokolls: „auf gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werden sollende Befestigungen“.

<sup>3</sup> Siehe auch § 2, XIV des Schlußprotokolls.

<sup>4</sup> Siehe auch Sabat, II, S. 350.

<sup>5</sup> Art. 7 der Militärconvention mit Württem-

berg.